

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Seite schriftlich, auf diplomatischem Wege, nicht später als sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, gekündigt werden.

(4) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens finden seine Bestimmungen auf die Erfindungen, industriellen Muster und Modelle sowie Warenzeichen weiterhin Anwendung, die während der Geltungsdauer dieses Abkommens entstanden sind und vom Gegenstand des Abkommens erfaßt werden.

Geschehen zu Wien, am 11. Dezember 1981, in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Hemmerling

Für die österreichische Bundesregierung  
Dr. Otto Leberl

**Bekanntmachung  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe  
in Zivilsachen vom 29. November 1982  
vom 17. Januar 1985**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 30. November 1984 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 29. November 1982 (GBl. II 1984 Nr. 5 S. 43) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 28 am 11. Januar 1985 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Januar 1985

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
zum Protokoll vom 1. März 1973  
über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung  
des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention  
vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen  
und -Signale  
vom 26. April 1985**

Entsprechend der Bekanntmachung vom 9. August 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -Signale (GBl. II 1976 Nr. 13 S. 280) wird hiermit bekanntgegeben, daß das Protokoll gemäß seinem Artikel 4 Absatz 1 am 25. April 1985 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. April 1985

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
zum Internationalen Fernmeldevertrag,  
Nairobi 1982  
vom 30. April 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den Internationalen Fernmeldevertrag, Nairobi 1982. Der Vertrag war am 6. November 1982 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 12. Oktober 1984 beim Generalsekretär des Internationalen Fernmeldevereins als dem Depositar hinterlegt.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 45 am 12. Oktober 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text des Vertrages wurde als Sonderdruck des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1983, veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 1985

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
zum Übereinkommen über den internationalen  
Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980  
vom 6. Mai 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980.

Das Übereinkommen war am 9. Mai 1980 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 5. November 1981 beim Schweizerischen Bundesrat als dem Depositar hinterlegt.

Dabei wurden zu Artikel 12 § 1 und zu Artikel 3 § 1 des Anhangs A des Übereinkommens folgende Vorbehalte erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 12 § 3 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, daß sie sich durch Artikel 12 § 1 des Übereinkommens bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) durch eine schiedsgerichtliche Entscheidung nicht als gebunden betrachtet.“

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 3 § 1 des Anhangs A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, daß sie die Bestimmungen des Anhangs A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 über die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden nicht anwenden wird, wenn sich der Unfall auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ereignet und der betroffene Reisende Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder in der Deutschen Demokratischen Republik seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Das Übereinkommen ist gemäß dem Protokoll der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung des am 9. Mai 1980 Unterzeichneten Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 17. Februar 1984 am 1. Mai 1985 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten gemäß genanntem Protokoll das Internationale Übereinkommen über